

Einordnung des TÜV-Verbandes zu einem Rahmenabkommen zwischen den Vereinigten Staa- ten und der Europäischen Union über gegenseitigen, fairen und ausgewogenen Handel



Einordnung des TÜV-Verbandes zur gemeinsamen Erklärung zu einem Rahmenabkommen zwischen den Vereinigten Staaten und der Europäischen Union über gegenseitigen, fairen und ausgewogenen Handel vom 21. August 2025

Die EU und die USA haben eine [gemeinsame Erklärung](#) zum transatlantischen Handel und zu transatlantischen Investitionen veröffentlicht (Mutual Recognition Agreement – MRA). Ziffer 8 dieses Abkommens betrifft den Automobilsektor. Darin heißt es u.a., dass die Vereinigten Staaten und die Europäische Union im Hinblick auf Automobile „beabsichtigen, die Standards des jeweils anderen zu akzeptieren und gegenseitig anzuerkennen“.

Die gegenseitige Anerkennung bezieht sich auf die Ergebnisse von Konformitätsbewertungen, nicht jedoch auf die jeweils geltenden Rechtsvorschriften selbst.

Aus Sicht des TÜV-Verbandes kann und darf das MRA nicht automatisch zur Anerkennung US-amerikanischer Fahrzeuggenehmigungen führen. Hiervor möchte der TÜV-Verband explizit warnen. Denn die sicherheits- und umweltrelevanten Systeme im Fahrzeug unterscheiden sich in Europa und den USA deutlich. Mobilität und Infrastruktur sind in Europa im Vergleich zu den USA unterschiedlich definiert. Die Fahrzeuge sind für diese jeweiligen Gegebenheiten optimiert und somit entsprechend ausgelegt. Zum Beispiel sind europäisch zugelassene Fahrzeuge speziell für den Fußgängerschutz konstruiert, um den steigenden Unfallzahlen in diesem Bereich zu begegnen. Andererseits kennt die europäische Homologation das Thema Überschlagprüfung wie in den USA nicht. Daraus resultieren teils grundlegend unterschiedliche Crash-Szenarien und Anforderungen an die passive Sicherheit.

Die EU-Verordnung 2018/858 zur Fahrzeugtypgenehmigung ist mit seinen mitgeltenden Anforderungen aus der General Safety-Verordnung das zentrale Regelwerk für die Genehmigung und das Inverkehrbringen von Fahrzeugen in der EU. Die Verordnung sieht keine automatische Anerkennung ausländischer Standards vor. Lediglich im Bereich der Einzelgenehmigung können die alternative Heranziehung von US-Standards zur Anwendung kommen – diese sind jedoch nicht gleichwertig zur Typgenehmigung und unterliegen strengeren Prüfungen. Das Einzelgenehmigungsverfahren nach Art 44 und 45 lässt jedoch keine systematische Einfuhr von ausländischen Fahrzeugen zu.

Das Zollabkommen ist somit nicht in der Lage geltendes EU-Recht zu übersteuern, da die EU-Verordnung 2018/858 geltendes Sekundärrecht ist und nur durch ein gleichrangiges oder höherrangiges Rechtsinstrument geändert werden kann. Ein Zollabkommen oder MRA hat somit keine unmittelbare Wirkung auf die Typgenehmigungspflicht und das in der EU bewährte Third-Party-System, solange es nicht durch EU-Gesetzgebung umgesetzt bzw. angepasst wird.

Gemäß der Ziffer 8 des MRA wird auf die Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Standards hingewiesen. Diese spielen eine entscheidende Rolle für die Stärkung des transatlantischen Marktes und sind aus Sicht des TÜV-Verbandes durchaus zu begrüßen.



Ansprechpartner

Richard Goebelt

Fachbereichsleiter Fahrzeug & Mobilität

E-Mail: richard.goebelt@tuev-verband.de

Tel. +49 30 760095 350

www.tuev-verband.de

Als TÜV-Verband e.V. vertreten wir die politischen Interessen der TÜV-Prüforganisationen und fördern den fachlichen Austausch unserer Mitglieder. Wir setzen uns für die technische und digitale Sicherheit sowie die Nachhaltigkeit von Fahrzeugen, Produkten, Anlagen und Dienstleistungen ein. Grundlage dafür sind allgemeingültige Standards, unabhängige Prüfungen und qualifizierte Weiterbildung. Unser Ziel ist es, das hohe Niveau der technischen Sicherheit zu wahren, Vertrauen in die digitale Welt zu schaffen und unsere Lebensgrundlagen zu erhalten. Dafür sind wir im regelmäßigen Austausch mit Politik, Behörden, Medien, Unternehmen und Verbraucher:innen.